

# Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach

## Flächennutzungsplan 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung“

Hinweis:

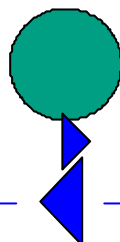
Aufgrund des beabsichtigten Verzichts auf die geplante Gewerbliche Baufläche „Berg“ erfolgt bei Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses ab der Offenlage eine Umbenennung des FNP in *Flächennutzungsplan 2020 - 2./3. und 4. Änderung“*.

**Abwägungsbeschluss vom 17.09.2019**  
zu den im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung  
nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Einholung der  
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB  
eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 27.08.2019

Ludger Große Scharmann  
Dipl.-Ingenieur (FH) Landespflege

Auf dem Graben 21, 71111 Waldenbuch  
eMail: Grosse\_Scharmann@t-online.de



Flächennutzungs-  
und LandschaftsPlanung  
Freiraum Gestaltung

Tel. 07157 8265  
Fax. 07157 8230



**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) / Hinweis (H)**

**Stellungnahme  
der VG      Beschluss**

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 - eMail vom 12.06.2019**

<p><b>(H) eMail - Anschreiben</b> Anbei übersende ich die Stellungnahme zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information. Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in andere digitaler Form (CD/Internetlink) senden. Hinweis: Antworten Sie bitte ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(H) Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung keine Einwände</b> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände</p>		Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) / Hinweis (H)**

**Stellungnahme der VG**

**Beschluss**

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - T NL SW, PTI 32 - eMail vom 19.06.2019**

<p><b>(H) Keine Einwände</b> Vielen Dank für Ihre Informationen. Für die Änderung des FNP hat die Telekom keine Einwände. Übersichtspläne sind beigefügt.</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Leitungspläne zu den geplanten Gewerblichen Bauflächen „Berg“, Breitenfeld“ und „Vor Gärten“ sind beigefügt.</p>	Kenntnisnahme.
---	---	----------------

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschluss

**Gemeinde Grafenhausen - Schreiben vom 17.06.2019**

**(H) Keine Einwendungen oder Bedenken**

Durch die Planung werden unsere Belange nicht berührt. Wir haben daher keine Einwendungen oder Bedenken gegen Ihr Vorhaben.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschluss

**Gemeinde Lenzkirch - eMail vom 28.06.2019**

**(H) Keine Bedenken oder Einwände**

Die Gemeinde Lenzkirch hat keine Bedenken oder Einwände hinsichtlich der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschluss

**Gemeinde Ühlingen-Birkendorf - Schr. vom 03.07.2019**

**(H) Keine Anregungen oder Bedenken**

Seitens der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die oben genannten Änderungen des Flächennutzungsplans. Die uns zur Verfügung gestellte CD geben wir anbei zurück.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) / Hinweis (H)**

**Stellungnahme  
der VG**      **Beschluss**

**Handelsverband Südbaden e.V. - Schr. vom 05.07.2019**

**(H) Keine Bedenken**

Besten Dank für die Beteiligung. Im Bebauungsplanverfahren Sondergebiet Blattert-Mühle waren wir eingebunden. Für die übrigen Gewerbegebiete Breitenfeld, Sondergebietsfläche Photovoltaik, Recyclinghof Kern und Bürgerhaus sowie sämtliche Wohnbauflächen tragen wir keine Bedenken vor.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) / Hinweis (H)**

**Stellungnahme  
der VG**      **Beschluss**

**Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee - Geschäftsfeld Existenzgründung | Unternehmensförderung -eMail v. 03.07.2019 / Stellungnahme v. 02.07.2019**

**(H) Keine Bedenken und Anregungen / Begründung dazu**

Die punktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 der VG Bonndorf-Wutach bezieht sich auf die Änderungen Nr. 2 bis 5, die bis auf die 2. Änderung alle eine gewerbliche Weiterentwicklung und auch redaktionelle Anpassungen beinhalten. Die 2. Änderung sieht dagegen eine gewerbliche Flächenreduzierung in Wutach-Ewattingen vor. Die 3., 4. und 5. Änderung beinhalten Neuausweisungen gewerblicher Bauflächen für die Verwaltungsgemeinschaft im Umfang von 17,08 ha. Dieser Bedarf wird überzeugend begründet, da ansässige Unternehmen ihre Flächenbedarfe angemeldet haben. Für ein Unterzentrum wie Bonndorf ist es darüber hinaus notwendig, im Rahmen einer aktiven Wirtschaftsförderung Flächenreserven zu haben, um auch ansiedlungsinteressierte Unternehmen mit Flächen versorgen zu können.

Die für die Verwaltungsgemeinschaft weiterführende Gewerbeflächenentwicklung begründet sich auch aus der positiven Einschätzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR, Bonn), das die Verwaltungsgemeinschaft bis zum Jahr 2035 als wachsende Raumschaft einordnet. Hinzu kommt die Einschätzung des Gutachters Klaus Fleck, der in der IHK- und Regionalverbandsstudie „Entwicklung der Region Hochrhein-Bodensee 2015 – 2035 unter Berücksichtigung der Grenzkantone“ der Raumschaft eine stabile Entwicklung attestiert und für den Landkreis Waldshut bis zum Jahr 2035 einen Bedarf an Gewerbe- und Industriebauland im Umfang von ca. 130 ha errechnet. Hierzu können die nun vorgesehenen 17,08 ha bereits einen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten. Insgesamt kann festgestellt werden, dass wirtschaftliche Belange positiv berührt sind. Auch zeigen die Unterlagen, dass die Belange der Umwelt umfassend beachtet werden.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) / Hinweis (H)**

**Stellungnahme der VG**

**Beschluss**

**Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Schr. vom 17.07.2019 - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren**

<p><b>(H/A) Bedarf für 12 ha geplanter Gewerblicher Bauflächen ist noch weiter zu begründen, ggf. Flächenausweisung reduzieren</b></p> <p>Sie haben uns mit Schreiben vom 06.06.2019 beteiligt. Zu dem o. g. Vorhaben geben wir folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p><u><b>I. Stellungnahme "Bauplanungsrecht"</b></u></p> <p><u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</u></p> <p>Für die Ausweisung der Gewerbflächen sind im Bereich der Stadt Bonndorf Flächen über eine Größe von insg. 16,37 ha vorgesehen. Begründet wird der Bedarf mit den geplanten Betriebserweiterungen eines Maschinenbauunternehmens, eines Transportbetonwerks, eines Bauunternehmens und eines Trockenbauunternehmens. Insgesamt besteht bei diesen Unternehmen jedoch laut Begründung ein Bedarf von ca. 4,25 – 4,75 ha. Dies bedeutet eine Reservefläche von ca. 12 ha. Hierzu wäre der Bedarf noch weiter zu begründen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die geplante Flächenausweisung zu reduzieren.</p>	<p>Im weiteren FNP-Verfahren wird die bislang ausgewiesene geplante gewerbliche Baufläche „Berg“ mit 3,29 ha Fläche gestrichen. Somit umfasst die im FNP dargestellte geplante gewerbliche Baufläche noch 13,07 ha und beschränkt sich ausschließlich auf die geplante Gewerbliche Baufläche „Breitenfeld / Münchinger Weg“.</p> <p>Zum durchgeführten Scopingtermin am 13.09.2018 besteht somit nur noch eine Mehrfläche von 0,75 ha. Zwischenzeitlich kann die Stadt Bonndorf einen weiteren Bedarf von 0,50 ha für die Erweiterung eines Trockenbauunternehmens nachweisen (s. Begründung).</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>
<p><b>(H) Hinweise siehe nachstehend</b></p> <p><u>1.1. Art der Vorgabe - a) § 1 Abs. 6 BauGB</u></p> <p><u>1.2 Rechtsgrundlage - a) Zusätzlicher Bedarf an Gewerbflächen für Bonndorf ist entweder zu begründen oder die geplante Flächeninanspruchnahme ist deutlich zu verringern</u></p> <p><u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) - a) keine</u></p> <p><u>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes - keine</u></p> <p><u>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage - keine</u></p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

## Fortsetzung Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren

<p><b>(H) Keine grundsätzlichen Bedenken</b></p> <p><u><b>II. Stellungnahme "Bodenschutz/Altlasten" - Bereich Altlasten:</b></u></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage - Bereich Bodenschutz:</u></p> <p>Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Auf Folgendes wird allerdings hingewiesen:</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(H/A) Im Bereich Breitenfeld / Münchinger Weg“ sind geogen bedingte erhöhte Gehalte an Arsen und Schwermetallen im Boden möglich; keine uneingeschränkte Verwertung des Erdaushubs möglich; frühzeitige Bodenuntersuchungen mit Festlegung von Verwertungs- und Entsorgungswegen empfohlen</b></p> <p>Die auf Gemarkung Bonndorf geplanten gewerblichen Bauflächen „Breitenfeld/Münchinger Weg“ und „Berg“ liegen überwiegend in der Geologie des Oberen Muschelkalks. Aktuelle Bodenuntersuchungen haben gezeigt, dass im Bereich des Oberen Muschelkalks geogen bedingt vor allem erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte in den Böden auftreten können, die eine uneingeschränkte Verwertung des bei Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubs nicht zulassen.</p> <p>Wir empfehlen deshalb, die konkrete Belastungssituation im Planungsgebiet frühzeitig durch repräsentative Untersuchungen (z.B. im Zuge von Baugrundgutachten) zu ermitteln. Dadurch können Verwertungs- und Entsorgungswege für den bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushub frühzeitig festgelegt und Bauverzögerungen vermieden werden.</p>		Der Anregung wird entsprochen.

## Fortsetzung Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren

<p><b>(H) Hinweise siehe nachstehend</b></p> <p><b><u>III. Stellungnahme "Naturschutz"</u></b></p> <p><u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u></p> <p><u>1.1. Art der Vorgabe - Landschaftsplan, Belange des Naturschutzes, Eingriffs- und Ausgleichsdiskussion</u></p> <p><u>1.2 Rechtsgrundlage - §§ 9 ff BNatSchG i.V.m. §§ 10 ff NatSchG, § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB, § 1a BauGB</u></p> <p><u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</u></p> <p>Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Änderungen von Natur u. Landschaft im Planungszeitraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Ziele des Landschaftsplanes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen u. können als Darstellung oder Festsetzungen nach den §§ 5 u. 9 BauGB in die Bauleitpläne aufgenommen werden.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind auch die Belange des Umweltschutzes (u.a. Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffs- und Ausgleichsdiskussion, Artenschutz) zu berücksichtigen. Der Naturschutzbehörde liegt ein Umweltbericht, erstellt durch Dipl. Ingenieur Ludger Große Scharmann (Stand 06.12.2018) vor.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(H) Geplante Gewerbliche Baufläche „Breitenfeld / Münchinger Weg“ ist aus Sicht des Naturschutzes unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich geeignet; Im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können Eingriffe minimiert und naturschutzrechtlich ausgeglichen werden</b></p> <p><u>1.3.1. Bonndorf, Breitenfeld/Münchinger Weg (13,07 ha)</u></p> <p>Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope sind durch die geplanten Änderungen nicht betroffen. Ein Heckenbiotop grenzt am nördlichen Rand an. Die Flächen im Plangebiet werden intensiv ackerbaulich bewirtschaftet.</p> <p>Nach dem Umweltbericht sind dennoch die Voraussetzungen für ein Vorkommen naturschutzfachlicher Zielarten des Offenlands gegeben. Dies gilt insbesondere für die Feldlerche (RL-BW Deutschland: 3), für die das Plangebiet als Bruthabitat geeignet ist. Weitere Arten können die Ackerflur als Jagdgebiet nutzen, darunter Turmfalke und Rotmilan. Im Sinne der Biotopvernetzung handelt es sich um ein Biotopmangelgebiet. Durch die Bebauungsplanung soll ein künftig stärkeres Hineingreifen in das Plangebiet angestrebt werden.</p> <p>Es wird gutachterlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgestellt. Allerdings wird auch die erhebliche Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet Breitenfeld erörtert. Noch nicht vorgesehene Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen werden ausdrücklich als erforderlich und mithin nachholungsbedürftig dargestellt.</p> <p>Von Seiten des Naturschutzes ist der Standort unter Berücksichtigung der Belange des Orts- und Landschaftsbildes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können aus naturschutzrechtlicher Sicht die Eingriffe minimiert und naturschutzrechtlich ausgeglichen werden.</p>		Kenntnisnahme.



## Fortsetzung Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren

<p><b>(H/A) Geplante gewerbliche Baufläche „Berg“ keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete betroffen; Artenschutz für Vogelarten der Kulturlandschaft sind im Bebauungsplanverfahren zu prüfen</b></p> <p><u>1.3.2. Geplante gewerbliche Baufläche „Berg“, Bonndorf (3,29 ha)</u></p> <p>Das Planvorhaben fügt sich an bestehende Gewerbeflächen im Süden (Recyclinghof) und im Osten (Gewerbegebiet Breitenfeld III) an. Im Norden steht eine Windenergieanlage und im Nordwesten liegt in einem Abstand von ca. 190 m eine landwirtschaftliche Hofstelle.</p> <p>Durch die Gewerbegebietserweiterung sind keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete betroffen.</p> <p>Einzelne Heckenbiotopie sind in einem Abstand von 125 bis 150 m zum Nordrand des Plangebietes ausgewiesen. Auch auf dieser Planungsfläche sind die Voraussetzungen für ein mögliches Vorkommen naturschutzfachlicher Zielarten des Offenlands – insbesondere in Form des Bruthabitats für die Feldlerche - gegeben. Eine Eignung als Jagdhabitat für weitere Arten wie Turmfalke und Rotmilan ist ebenso gegeben.</p> <p>Nach dem Umweltbericht sind hinsichtlich der Schutzgüter Arten/ Biotopie erhebliche Beeinträchtigungen durch den Flächenverlust zu erwarten, wobei Ackerflächen in der Ökokonto-Verordnung ein niedriger Stellenwert beigemessen wird. Genauer zu prüfen in der weiteren Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Vogelarten der Agrarlandschaft.</p>	<p>Im weiteren FNP-Verfahren wird die bislang ausgewiesene geplante gewerbliche Baufläche „Berg“ mit 3,29 ha Fläche gestrichen.</p> <p>Die nebenstehende Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz ist dadurch gegenstandslos geworden.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme</p>
<p><b>(A) Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes; Baukörper sollen nicht über die Kuppe hinausragen, durch Höhenfestsetzungen im Bebauungsplanverfahren reglementieren; Innere Durchgrünung und landschaftsgerechte Eingrünung des nördlichen Ortsrandes</b></p> <p>Aufgrund des nach Nordwesten ansteigenden Geländes entstehen besonders dann erhebliche Beeinträchtigungen im Landschaftsbild, wenn die Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan Baukörper ermöglichen, die über die Kuppenlage hinausragen. Dies sollte in der Bebauungsplanung – Minimierung durch geeignete Maßnahmen bei der Höhenfestsetzung - berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Grüngestaltung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes werden Pflanzmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes als Minimierungsmaßnahmen für erforderlich erachtet. Der neu entstehende nördliche Ortsrand in erhöhter Lage ist landschaftsgerecht einzugrünen.</p> <p>In einem Abstand von ca. 150 m zum Plangebiet verläuft in West-Ost-Richtung eine mit Hecken durchsetzte Flur. Dieses Netz sollte im Rahmen der weiteren Planungen der Eingrünung der Außengrenzen aufgegriffen und ergänzt werden.</p>	<p>s.o.</p> <p>Die nebenstehende Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz ist dadurch gegenstandslos geworden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

## Fortsetzung Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren

<p><b>(H/A) Geplante gewerbliche Baufläche „Vor Gärten“ stellt moderate Flächeninanspruchnahme ist aus naturschutzfachlicher Sicht dar; Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet; Trittsteinbiotope zur Aufwertung im Biotopmangelgebiet werden empfohlen; Im Bebauungsplanverfahren werden eine landschaftsgerechte Eingrünung im Westen und Norden, eine innere Durchgrünung des Baugebietes und Pflanzungen entlang der Ortseinfahrt im Zuge der Landesstraße empfohlen.</b></p> <p><u>1.3.3. Geplante gewerbliche Baufläche „Vor Gärten“, Wutach-Ewattungen (1,64 ha)</u></p> <p>Das Planvorhaben führt, nach Aufhebung einer Teilfläche der rechtswirksamen Gewerblichen Baufläche „Südl. der L 171“ zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von 0,715 ha. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Umfang sehr moderat.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Flächen. Die Planfläche liegt (entgegen den Aussagen im Umweltbericht) nicht im Landschaftsschutzgebiet „Hochschwarzwald“.</p> <p>Dennoch sind auch in diesem Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen naturschutzfachlicher Zielarten des Offenlands, insbesondere die Feldlerche (hier ebenfalls wieder Betroffenheit als Bruthabitat), gegeben. Auch die Eignung als Jagdgebiet, darunter Turmfalke und Rotmilan wird durch den Umweltbericht festgestellt.</p> <p>Im Sinne der Biotopvernetzung handelt es sich um Biotopmangelgebiet, das bis zur bewaldeten Petershalde im Norden und den Hangwaldbestände am Gänsbach im Westen reicht. Trittsteinbiotope würden aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufwertung im Sinne der Biotopvernetzung bewirken.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch eine ca. 10 ha umfassende landwirtschaftliche Flur geprägt, die sich um weitere ca. 25 ha im Nordosten fortsetzt. Innerhalb der landwirtschaftlichen Flur tritt das geplante Gewerbegebiet von Westen her in einer mittleren Distanz prägnant in Erscheinung. Auf den erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild ist durch eine gute Eingrünung im Westen und Norden des Plangebietes und eine innere Durchgrünung Wert zu legen Zur Aufwertung und Gestaltung der Ortseinfahrt nach Ewattungen sollten Pflanzungen entlang der Landesstraße in der Bebauungsplanung vorgesehen werden. Damit lässt sich der Eingriff in das Landschaftsbild ausgleichen.</p>	<p>Der Umweltbericht wird bzgl. des LSG „Hochschwarzwald“ geändert.</p> <p>Die weiteren Anregungen betreffen die verbindliche Bauleitplanung. Der Mitgliedsgemeinde Wutach wird um Beachtung gebeten.</p>	<p>Den Anregungen wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>
<p><b>(H/A) Erkenntnisse über Eingriffe in das Landschaftsbild, die Betroffenheit der Avifauna (Vögel) sind in den Umweltberichten der jeweiligen Bebauungspläne zu berücksichtigen; Planung wird aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich mitgetragen</b></p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Bei allen drei Teilflächen sind nach dem Umweltbericht Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in Form von Eingrünung und Durchgrünung vorgesehen.</p> <p>Betroffenheit indes besteht bei der Avifauna: Alle Flächen sind als Bruthabitat der vorkommenden Feldlerche geeignet. Außerdem sind sie Jagdgebiet von Rotmilan und Turmfalke.</p> <p>Im Umweltbericht der nachfolgenden Baugebietsplanung sind diese Erkenntnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planung wird aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich mitgetragen.</p>	<p>Die Anregungen werden im Bebauungsplanverfahren aufgegriffen.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

## Fortsetzung Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren

<p><b>(H/A) Überprüfung Biotopkartierung und Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete</b></p> <p><u>Hinweis:</u> Die offiziell für Planungsbüros und Privatpersonen zugängliche Kartierung durch den Daten- und Kartendienst der LUBW (<a href="https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public">https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public</a>) ist für den Planbereich nicht richtig dargestellt.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete werden durch Verordnung festgesetzt und können auch nur durch eine Verordnung erweitert bzw. verkleinert werden.</p> <p>Die ursprüngliche LSG-Verordnung „Hochschwarzwald“ aus dem Jahre 1968 weist den Planungsbereich nicht als Teil der Schutzgebietsverordnung aus (vgl. Kartendokument des LRA Waldshut, Anlage 1). Eine nachträgliche Erweiterungsverordnung, die den Bereich als neuen Bestandteil ausweist, existiert nicht. Eine Korrektur wird aktuell in die Wege geleitet.</p>	<p>Die LSG-Abgrenzung im zeichnerischen Teil des FNP entspricht der vom Amt für Umweltschutz beigefügten Karte (Anlage 1)</p> <p><b>Hinweis:</b> Karte mit LSG-Abgrenzung im Bereich Ewattin-gen liegt der Stellungnahme bei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>(H/A) Keine Bedenken zu Grundwasserschutz und Oberirdische Gewässer sowie zu Abwasser und Wasserrecht; Vorgaben zur Entwässerung berücksichtigen, - Versickerung von Niederschlagswasser, Gründächer; Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung und zum Havarieschutz erforderlich; Planungen mit dem WWA abstimmen</b></p> <p><u>IV. Stellungnahme "Wasserschutz"</u></p> <p><u>Bereich Grundwasserschutz/Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage - Bereich Abwasser/Wasserrecht:</u></p> <p>Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die geplanten Änderungen/Erweiterungen des FNP in den genannten Bereichen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir bitten bei den weiteren Planungen die heutigen Vorgaben zur Entwässerung zu berücksichtigen. Dabei ist vorrangig eine Versickerung des Niederschlagswassers anzustreben. Aber auch andere Maßnahmen, wie z.B. Gründächer, tragen zu einer Reduzierung der Abflüsse und zu einer Verbesserung des Kleinklimas bei. Da es sich hier insbesondere um gewerbliche Flächen handelt, sind bei den Entwässerungsplanungen ebenfalls Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung und auch zum Havarieschutz erforderlich. Wir bitten, die Planungen vorzeitig mit uns abzustimmen.</p>	<p>Die Anregungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soweit möglich berücksichtigt. Das WWA wird eingebunden.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß neben stehender Stellungnahme entsprochen.</p>

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

**Fortsetzung Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren**

<p><b>(H/A) Keine Bedenken und Anregungen.</b> <u><a href="#">V. Stellungnahme "Gewerbeaufsicht"</a></u> Keine Bedenken und Anregungen.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(H/A) Keine Bedenken und Anregungen.</b> <u><a href="#">VI. Stellungnahme "Brandschutz"</a></u> Keine Bedenken und Anregungen.</p>		Kenntnisnahme.

## Fortsetzung Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren

<p><b>(H/A) Gepl. Gewerbliche Baufläche „Breitenfeld / Münchinger Weg“: Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers erforderlich; nicht belastetes Niederschlagswasser im Baugebiet und im benachbarten Rückhalte- und Versickerungsbecken versickern</b></p> <p><u>VII. Stellungnahme "Gesundheitsschutz"</u></p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes werden unten angeführte Bedenken und Anregungen geltend gemacht:</p> <p><u>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u></p> <p>Bebauungsplanverfahren Erweiterung Gewerbegebiet Breitenfeld/Münchinger Weg 13.07 ha (Bonndorf)</p> <p>Da es sich um eine gewerbliche Baufläche mit einem sehr hohen Überbauungsplan- und Versiegelungsgrad handelt, entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für den Bodenwasserhaushalt, dadurch sind im Bebauungsplan Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers vorzusehen. Gleichzeitig ist nicht belastetes Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes oder im benachbarten Rückhalte- und Versickerungsbecken zu versickern.</p>	<p>Die Anregungen werden im Rahmen der Bauleitplanung soweit möglich berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß neben stehender Stellungnahme entsprochen.</p>
<p><b>(H/A) Gepl. Gewerbliche Baufläche „Berg“: Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers erforderlich; nicht belastetes Niederschlagswasser ist im Baugebiet und im benachbarten Rückhalte- und Versickerungsbecken versickern</b></p> <p>Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Berg 3,29 ha (Bonndorf)</p> <p>Da es sich um eine gewerbliche Baufläche mit einem sehr hohen Überbauungsplan- und Versiegelungsgrad handelt, entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für den Bodenwasserhaushalt, dadurch sind im Bebauungsplan Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers vorzusehen. Gleichzeitig ist nicht belastetes Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes oder im benachbarten Rückhalte- und Versickerungsbecken zu versickern.</p>	<p>Im weiteren FNP-Verfahren wird die bislang ausgewiesene geplante gewerbliche Baufläche „Berg“ mit 3,29 ha Fläche gestrichen.</p> <p>Die nebenstehende Stellungnahme des Gesundheitsamtes ist dadurch gegenstandslos geworden.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme</p>
<p><b>(A) Gepl. Gewerbliche Baufläche „Vor Gärten“ in Wutach: Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers erforderlich; nicht belastetes Niederschlagswasser im Baugebiet und im benachbarten Rückhalte- und Versickerungsbecken versickern; Gänsbach kommt als Vorfluter ggf. in Betracht</b></p> <p>Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Vor Gärten 1,64 ha (Wutach, Ewatingen)</p> <p>Da es sich um eine gewerbliche Baufläche mit einem sehr hohen Überbauungsplan- und Versiegelungsgrad handelt, entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für den Bodenwasserhaushalt, dadurch sind im Bebauungsplan Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers vorzusehen. Gleichzeitig ist nicht belastetes Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes oder im benachbarten Rückhalte- und Versickerungsbecken zu versickern.</p> <p>Eine Nutzung des in 300 m entfernten Gänsbach als Vorfluter käme ggfs. in Betracht.</p>	<p>Die Anregungen werden im Rahmen der Bauleitplanung soweit möglich berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß neben stehender Stellungnahme entsprochen.</p>

## Fortsetzung Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren

<p><b>(H) Keine Bedenken und Anregungen</b>  <u>VIII. Stellungnahme "Abfallwirtschaft"</u>  Keine Bedenken und Anregungen.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(H) Geplante Gewerbliche Baufläche „Vor Gärten“ in Wutach: Keine Bedenken oder Anregungen</b>  <u>IX. Stellungnahme "Straßenverkehrsrecht"</u>  Bezüglich der geplanten Änderungen in der Gemeinde Wutach, OT Ewattigen, im Bereich der gewerblichen Baufläche „Vor Gärten“ werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(H) Geplante Gewerbliche Baufläche „Berg“: Keine Bedenken oder Anregungen; Überlegungen für einen Kreisverkehrsplatz werden begrüßt</b>  Gleiches gilt für die gewerbliche Baufläche „Berg“ in der Stadt Bonndorf. Auch hier werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen erhoben. Die Überlegungen hinsichtlich der Anlage eines KVP zur Erschließung der neuen Gewerbefläche wie auch der Anbindung des bereits bestehenden Gewerbegebietes an die K 6516 werden begrüßt und favorisiert.</p>	<p>Im weiteren FNP-Verfahren wird die bislang ausgewiesene geplante gewerbliche Baufläche „Berg“ mit 3,29 ha Fläche gestrichen. Die nebenstehende Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes ist dadurch gegenstandslos geworden.</p>	Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme
<p><b>(H/A) Geplante Gewerbliche Baufläche „Breitenfeld / Münchinger Weg“: Anbindung an die L 171 wird sehr kritisch gesehen, - hohes Unfallrisiko; Alternativen für die Anbindung sind durch den bestehenden Anschluss „L 171 / Glatsteina / Im Breitenfeld“ gegeben</b>  Die geplante verkehrliche Erschließung der gewerblichen Baufläche „Breitenfeld/ Münchinger Weg“ über einen neuen Anschluss an die L 171 wird aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als sehr kritisch bewertet, zumal Alternativen für die Erschließung dieser Baufläche gegeben sind, die sich bisher als verkehrssicher erwiesen haben. Jede neue Anbindung/Zufahrt außerhalb der Erschließung dienenden Teile der Ortsdurchfahrt, auf der sog. „freien Strecke“, führt zwangsläufig zu einer Erhöhung des Unfallrisikos. Der geplante neue Anschluss soll nicht einmal 300 m vom bestehenden Anschluss L 171 /Glatsteina/Im Breitenfeld entfernt entstehen. Die nahe beieinander liegenden Zufahrten zu einem Gewerbegebiet dürften zudem zu Irritationen bezüglich der richtigen Wahl der Zufahrt führen, was das Risiko von Unfällen weiter erhöhen dürfte. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sollte die Erschließung der neuen gewerblichen Baufläche daher über den bestehenden Anschluss an die L 171 erfolgen.</p>	<p>Die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes wird zu gegebener Zeit im Rahmen eines Bebauungsplans näher untersucht und mit den Straßenverkehrsbehörden abgestimmt.</p>	Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.

## Fortsetzung Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren

<p><b>(H) Hinweise zur rechtlichen Vorgaben</b>  <b><u>X. Stellungnahme "Straßenbau"</u></b>  <u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u>  <u>1.1. Art der Vorgabe</u>          – Ortsdurchfahrt, – Anbaubeschränkungen, - Kreuzungen und Einmündungen  <u>1.2 Rechtsgrundlage</u>          – § 8 StrG BW Ortsdurchfahrt, – § 22 StrG BW Anbaubeschränkungen, – § 30 StrG BW Bau und Änderung von Kreuzungen  <u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</u>          Sind grundsätzlich gegeben, jedoch nur auf Antrag mit belegter umfassender Begründung.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(H/A) Zu Planungen im Bereich der L 171 das Regierungspräsidium Freiburg Referat 44 anhören</b>  <u>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</u>          Zu Planungs- und Ausbaubabsichten bezüglich der L 171 ist das Regierungspräsidium Freiburg Referat 44 anzuhören.          Der Landkreis Waldshut hat im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans keine Absichten vorhandene Kreisstraßen auszubauen.</p>	Das RP Freiburg, Ref. 44 wurde angehört.	Der Anregung wurde entsprochen.
<p><b>(H) Geplante Gewerbliche Baufläche „Breitenfeld / Münchinger Weg“:</b>  <b>20 m anbaufreie Zone entlang der L 171; keine direkte Grundstückerschließung</b>  <u>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</u>          Die vorgesehene neue Gewerbebebietsentwicklungsfläche „Standort 1: Breitenfeld / Münchinger Weg“ liegt am nordöstlichen Rand von Bonndorf, nördlich der L 171 (Donaueschinger Straße). Die Landesstraße ist in diesem Abschnitt Anbaufrei (freie Strecke). Hochbauten jeder Art dürfen längs der L 171 in einer Entfernung von 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Eine direkte Grundstückerschließung zur Landesstraße ist nicht möglich.</p>		Kenntnisnahme.
<p><b>(H) Geplante Gewerbliche Baufläche „Breitenfeld / Münchinger Weg“:</b>  <b>Erschließung muss über bestehende Anschlüsse erfolgen</b>          Die Erschließung des Neubaugebiets muss über die bestehenden Anschlüsse (K 6516 und Breitenfeld) erfolgen.</p>	Die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes wird zu gegebener Zeit im Rahmen eines Bebauungsplans näher untersucht und mit den Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden abgestimmt.	Kenntnisnahme, - siehe neben stehende Stellungnahme.

## Fortsetzung Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren

<p><b>(H) Geplante Gewerbliche Baufläche „Breitenfeld / Münchinger Weg“: Lärmvorsorgemaßnahmen gegen Straßenverkehrslärm gehen zu Lasten der Stadt; OD-Grenze der baulichen Entwicklung anpassen</b></p> <p>Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln.</p> <p>Für diesen Bereich der Landesstraße ist die Ortsdurchfahrtsgrenze der baulichen Entwicklung anzupassen.</p>		Kenntnisnahme
<p><b>(H) Gepl. Gewerbliche Baufläche „Berg“: 15 m anbaufreie Zone entlang der K 6516; keine direkte Grundstückserschließung</b></p> <p>Die vorgesehene neue Gewerbebebietsentwicklungsfläche „Standort 2: Berg“ liegt am nördlichen Rand von Bonndorf, östlich der K 6516 (Donaueschinger Straße). Die Kreisstraße ist in diesem Abschnitt Anbaufrei (freie Strecke). Hochbauten jeder Art dürfen längs der K 6516 in einer Entfernung von 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Eine direkte Grundstückserschließung zur Kreisstraße ist nicht möglich. Gehwege entlang der Kreisstraße sind nicht vorhanden.</p>	<p>Im weiteren FNP-Verfahren wird die bislang ausgewiesene geplante gewerbliche Baufläche „Berg“ mit 3,29 ha Fläche gestrichen.</p> <p>Die nebenstehende Stellungnahme des Straßenbauamtes ist dadurch gegenstandslos geworden.</p>	Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme
<p><b>(H) Geplante Gewerbliche Baufläche „Berg“: neuer Anschluss an die Kreisstraße ist grundsätzlich möglich (RE-Feststellungsentwurf aufstellen); Kosten und Unterhaltung der neuen Anschlussstelle liegen bei der Stadt</b></p> <p>Die Erschließung über einen neuen Anschluss an die Kreisstraße 6516 ist grundsätzlich möglich. Für die neue Anschlussstelle ist ein RE –Feststellungsentwurf– aufzustellen, der Landratsamt Waldshut –Straßenbauamt– zu genehmigen ist. Von der Stadt Bonndorf als Baulastträger der neuen Erschließungsstraße sind die Kosten für die neue Anschlussstelle (StrG § 30 Abs. 1) zu tragen. Als Straßenbaulastträger der neu hinzukommenden Straße hat die Stadt Bonndorf für die Unterhaltung der Straßenkreuzung dem Träger der Straßenbaulast (Landkreis) der vorhandenen K 6516 die Mehrkosten zu erstatten (StrG § 31 Abs. 3). Die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.</p>	s. o.	Kenntnisnahme
<p><b>(A) Geplante Gewerbliche Baufläche „Berg“: Belange der Fußgänger berücksichtigen; OD-Grenze der baulichen Entwicklung anpassen und „Verknüpfungsbereich“ ausweisen; Lärmvorsorgemaßnahmen zu Lasten der Stadt</b></p> <p>Bei der weiteren Planung sollten auch die Belange der Fußgänger berücksichtigt werden. Falls das Vorhaben realisiert wird ist die Ortsdurchfahrtsgrenze der baulichen Entwicklung anzupassen (beidseitige Bebauung entlang der Kreisstraße). Der Streckenabschnitt zwischen Einmündung K 6516 in die Landesstraße und dem geplanten Kreisverkehr sollte als Ortsdurchfahrt – Verknüpfungsbereich ausgewiesen werden. Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im Bebauungsplanverfahren zu regeln.</p>	s. o.	Kenntnisnahme



**Fortsetzung Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren**

<p><b>(H) Geplanter Flächentausch „südlich der L 171“, Gemeinde Wutach: Keine Bedenken und Anregungen</b> Hinsichtlich des vorgesehenen Tauschs der Gewerbegebietsentwicklungsteilfläche gibt es keine Bedenken und Anregungen.</p>		Kenntnisnahme
<p><b>(H) Redaktionellen Änderungen im FNP wird zugestimmt</b> Den sonstigen redaktionellen Änderungen im FNP 2020 – 2./3./4. und 5. Änderung wird zugestimmt.</p>		Kenntnisnahme
<p><b>(H) Keine Bedenken und Anregungen</b> <u><a href="#">XI. Stellungnahme "Forst"</a></u> Keine Bedenken und Anregungen.</p>		Kenntnisnahme
<p><b>(H) Keine Bedenken und Anregungen</b> <u><a href="#">XII. Stellungnahme "Flurneuordnung"</a></u> Keine Bedenken und Anregungen.</p>		Kenntnisnahme

## Fortsetzung Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren

<p><b>(H) Geplante Gewerbliche Baufläche „Vor Gärten“ in Ewattingen: keine Bedenken</b>  <u>XIII. Stellungnahme "Landwirtschaft"</u></p> <p>Gegen das Gebiet südlich der L 171 mit 0,44 ha bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da agrarstrukturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Gebiet „Vor Gärten“ weist eine Fläche von 1,64 ha vor und wird nahezu ausschließlich als Ackerland landwirtschaftlich genutzt. Die Flurstücke 705 und 710 werden als ein Schlag zusammenhängend mit insgesamt ca. 4,63 ha bewirtschaftet. Durch die Planung wird dieser Schlag geteilt. Weiterhin ist das Plangebiet nach der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur der Stufe II bewertet. Es handelt sich aus agrarstruktureller Sicht um schützenswerte Flächen, da sie für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Durch die Planung gehen diese Flächen für die Landwirtschaft unwiederbringlich verloren.</p> <p>Gegen das Plangebiet bestehen deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da agrarstrukturelle Belange beeinträchtigt werden.</p>	<p>„Für die Gemeinde Wutach stellt die Weiterentwicklung des Gewerbestandortes im Bereich „Vor Gärten“ (westlicher Ortsausgang) nördlich der L 171 die einzige sinnvolle Standortwahl dar.</p> <p><u>Gründe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Norden hat sich die Gemeinde Wutach auf die Wohnbauentwicklung festgelegt. Wohnen und Gewerbe zu kombinieren hat zu hohes Konfliktpotential bzw. ist im Rahmen einer Baugebietsausweisung unzulässig.</li> <li>• Im Osten handelt es sich hauptsächlich um lange Handtuchgrundstücke, die sowohl mit einem Wohnhaus bebaut sind, als auch als große Gartenfläche bewirtschaftet werden. In diesem Bereich sind die Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit. Ein direkter Anschluss am Bestand mit einem Gewerbegebiet ist daher nicht realisierbar.</li> <li>• Im Süden handelt es sich ebenso hauptsächlich um Wohnen bei der Bestandsbebauung. Eine gewerbliche Anschlussnutzung würde auch in diesem Bereich zu großem Konfliktpotential führen.</li> </ul> <p>Folglich ist kein alternativer Standort möglich.“</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebensehende Stellungnahme.</p>
<p><b>(H) Geplante Gewerbliche Baufläche „Breitenfeld / Münchinger Weg“: landwirtschaftlich gute Ackerböden gehen verloren; aus Gründen der Nachhaltigkeit ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen; erhebliche Bedenken, weil Planung agrarstrukturelle Belange erheblich beeinträchtigt</b></p> <p>Durch das Plangebiet werden ca. 13 ha landwirtschaftliche Nutzfläche unwiederbringlich beansprucht. Bis auf einen geringen Grünlandanteil von ca. 0,65 ha handelt es sich um Ackerland. Grundsätzlich sind die vorhandenen guten landwirtschaftlichen Flächen der Produktion hochwertiger Lebens- und Futtermittel vorzubehalten. Deshalb sollte mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, damit er zukünftigen Generationen zur landwirtschaftlichen Produktion und Lebensmittelerzeugung erhalten bleibt. Durch die hohe Flächeninanspruchnahme werden agrarstrukturelle Belange erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Für die Stadt Bonndorf stellt die Weiterentwicklung des Gewerbestandortes im Bereich „Breitenfeld / Münchinger Weg“ die einzige sinnvolle Standortwahl dar.</p> <p><u>Gründe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbelastung durch bereits vorhandene Gewerbebetriebe.</li> <li>• Südlich und südwestlich von Bonndorf befindet sich die Wohnbauflächenentwicklung, d. h., auf der anderen Seite der Stadt. Nutzungskonflikte zwischen Gewerbe und Wohnen können dadurch weitestgehend vermieden werden. Hier grenzt zudem das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ an die heutige Stadtgrenze an. Im Westen des Stadtgebietes befindet sich eine große Waldfläche. Eine gewerbliche Entwicklung nördlich des Stadtgebietes scheidet aus tech-</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebensehende Stellungnahme.</p>

<p>Es wird ein zusammenhängender Schlag auf Flst. Nr. 2078/1 geteilt. Eine Teilung von Schlägen stellt grundsätzlich eine Verschlechterung der Agrarstruktur dar. Gegen die Planung bestehen von hieraus erhebliche Bedenken.</p>	<p>nischen und wirtschaftlichen Gründen aus, da der durch die Innenstadt verlaufende Kanal für die Entwässerung eines Gewerbegebietes nicht ausreichend dimensioniert ist.</p> <p>Folglich kann eine gewerbliche Entwicklung nur am vorgeschlagenen Standort in Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes erfolgen.</p>	
---	---	--

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

**Fortsetzung Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz - Koordinierte Stellungnahme im Bauleitplanverfahren**

<p><b>(H) Geplante Gewerbliche Baufläche „Berg“: Bedenken, weil Planung agrarstrukturelle Belange erheblich beeinträchtigt</b></p> <p>Durch die Planung werden zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten unwirtschaftlich geteilt. Dies betrifft die Flst. Nr. 2127 und 2129. Die genannten Flurstücke sind Teil großer zusammenhängender Schläge und eine Teilung der Schläge stellt eine Verschlechterung der Agrarstruktur dar. Gegen das Plangebiet bestehen deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da agrarstrukturelle Belange beeinträchtigt werden.</p>	<p>Im weiteren FNP-Verfahren wird die bislang ausgewiesene geplante gewerbliche Baufläche „Berg“ mit 3,29 ha Fläche gestrichen.</p> <p>Die nebenstehende Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes ist dadurch gegenstandslos geworden.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme</p>
--	--	---

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschluss

**Landratsamt Waldshut - Gesundheitsamt - Schr. vom 27.06.2019**

<p><b>(H) Rücksendung von Planunterlagen per Kurzbrief, angekreuzt „Stellungnahme ist erfolgt“, ansonsten kommentarlos.</b></p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
---	--	-----------------------

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) / Hinweis (H)**

**Stellungnahme  
der VG      Beschluss**

**Netze BW GmbH - Genehmigungsmanagement / Netzentwicklung Projekte - eMail vom 01.07.2019**

**(H) Keine Bedenken und Anregungen / aktuell bestehen keine Planungen zu 110 kV-Anlagen**

Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 2./3./4. und 5. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans und der bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bonndorf verläuft die 110-kV-Leitung Villingen - Gurtweil, LA 1480 im westlichen Bereich von Bonndorf steht unser Umspannwerk Bonndorf.

Seitens der Netze BW bestehen keine Bedenken gegen die punktuellen Änderungen des Flächennutzungsplanes. Daher haben wir keine Anregungen vorzubringen.

Im Bereich der 2./3./4. und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der VG    Beschluss

**Polizeipräsidium Freiburg - Führungs- und Einsatzstab - eMail vom 12.07.2019**

<p><b>(H) Keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen; abschließende Beurteilung erst nach Vorlage des Bauantrages</b></p> <p>Gegen den von Ihnen vorgelegten Flächennutzungsplan Bonndorf - Wutach 2 – 5 Änderung, werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen erhoben. Eine abschließende Beurteilung der geplanten Vorhaben kann jedoch erst nach Vorlage aussagefähiger Planunterlagen zum jeweiligen Bauantrag erfolgen.</p>		Kenntnisnahme.
---	--	----------------

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der VG    Beschluss

**Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abteilung 3 - Kommunikationstechnik, Ref. 32 - ASDBW Funkplanung - eMail vom 02.07.2019**

<p><b>(H) Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen bis 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich, daher keine Überprüfung und Stellungnahme</b></p> <p>Aus dem vorliegenden "Flächennutzungsplan 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung" geht keine Bebauung mit Höhen über 20 m hervor. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen bis 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA).</p> <p>Auf eine Prüfung sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus o.g. Gründen.</p>		Kenntnisnahme.
---	--	----------------

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) / Hinweis (H)**

**Stellungnahme der VG**

**Beschluss**

**Regierungspräsidium Freiburg, Abt. WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN - Schr. vom 12.07.2019**

<p><b>(H) Der im Entwurf von 2018 vorgelegte Flächenbedarf von 12,3 ha Gewerblicher Baufläche wird mitgetragen.</b></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Gegenstand der punktuellen Flächennutzungsplanänderungen ist neben redaktionellen Nachträgen die Neuausweisung bzw. die Streichung von Gewerbeflächen. Im August 2018 wurde uns hierzu von der VVG der Entwurf einer entsprechenden Bedarfsbegründung vorgelegt, die wir, wie in unserer Email vom 10.09.2019 an die VVG dargelegt, auch mitgetragen hatten. Seinerzeit war von einer Neuausweisung von ca. 12,3 ha Gewerbeflächen in Bonndorf auszugehen, was zum Teil mit einem auf konkreten Flächennachfragen für 4,25 ha beruhenden Bedarf begründet wurde. Die übrige Fläche (8,05 ha) wäre dann im Sinne einer „Vorratsplanung“ für einen aktuell nicht bezifferbaren Bedarf möglicher, aber nicht konkreter Flächennachfragen verfügbargewesen.</p> <p>Nachdem bei einer punktuellen Flächennutzungsplanänderung, mit der üblicherweise lediglich ein kurz- bis mittelfristiger Bedarf gedeckt werden soll, eine Laufzeit von etwa fünf Jahren, im Einzelfall von höchstens zehn Jahren anzunehmen ist, würde eine Fläche von 8,05 ha einem jährlichen „Flächenverbrauch“ von durchschnittlich 1,0 ha bis 1,6 ha entsprechen, was aus unserer Sicht - insbesondere angesichts der zentralörtlichen Funktion der Stadt Bonndorf als Unterzentrum - auch gerade noch nachvollziehbar gewesen wäre.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>(H/A) Flächenbedarf von 16,37 ha Gewerblicher Baufläche ist nicht angemessen und nicht begründet; gepl. Gewerbliche Baufläche ist durch Reduzierung im Bereich der geplanten Gewerblichen Baufläche „Breitenfeld / Münchinger Weg“ von 13,07 auf 9,0 ha zu reduzieren (verbleibende Gesamtfläche ca. 12,3 ha)</b></p> <p>Nach dem jetzt vorgelegten Planentwurf sollen für Bonndorf allerdings nicht mehr 12,3 ha, sondern 16,37 ha Gewerbeflächen ausgewiesen werden. An „konkretem“ Bedarf sind im Vergleich zu 2018 jedoch lediglich 0,5 ha (S 18 f. der Begründung) hinzugekommen, was einer nicht konkret begründeten Überplanung von 11,62 ha, d.h. von bis zu 2,3 ha Gewerbefläche pro Jahr (!), gleichkäme. Wir halten dies - selbst bei einem Unterzentrum - nicht mehr für angemessen.</p> <p>Die Begründung wurde zwar im Vergleich zum Entwurf von 2018 ergänzt, enthält aber keine neuen Gesichtspunkte, die den aktuell vorgesehenen Flächenumfang von 16,37 ha rechtfertigen würden. Aus unserer Sicht ist daher die neu auszuweisende Gewerbefläche auf den 2018 noch nachvollziehbar begründeten Wert von ca. 12,3 ha zurückzunehmen (Reduzierung im Bereich „Breitenfeld/Münchinger Weg von 13,07 ha auf 9,0 ha).</p>	<p>Im weiteren FNP-Verfahren wird die bislang ausgewiesene geplante gewerbliche Baufläche „Berg“ mit 3,29 ha Fläche gestrichen. Somit umfasst die im FNP dargestellte geplante gewerbliche Baufläche noch 13,07 ha und beschränkt sich ausschließlich auf die geplante Gewerbliche Baufläche „Breitenfeld / Münchinger Weg“.</p> <p>Zum durchgeführten Scopingtermin am 13.09.2018 besteht somit nur noch eine Mehrfläche von 0,75 ha. Zwischenzeitlich kann die Stadt Bonndorf einen weiteren Bedarf von 0,50 ha für die Erweiterung eines Trockenbauunternehmens nachweisen (s. Begründung).</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) / Hinweis (H)**

**Stellungnahme der VG**

**Beschluss**

**Regierungspräsidium Freiburg, Abt. WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN - Schr. vom 12.07.2019**

<p><b>(H/A) Geringfügig erweiterter Gewerbeflächenumfang in Wutach ist nicht zu beanstanden.</b></p> <p>Auch in Wutach wurde der Gewerbeflächenumfang geringfügig von ursprünglich 1,38 ha auf aktuell 1,64 ha erweitert, während gleichzeitig die aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmende Fläche von 1,38 ha auf 0,93 ha verringert wurde. Rechnerisch führt dies allerdings nur zu einer Neuausweisung in Höhe von 0,71 ha, was nicht zu beanstanden ist.</p>		<p align="center">Kenntnisnahme.</p>
<p><b>(H/A) Standortbezogen bestehen gegen die geplanten Gewerblichen Bauflächen im FNP keine Bedenken.</b></p> <p>Standortbezogen, d.h. unter qualitativen Aspekten (städtebauliche Einbindung, Topographie, etwaige Raumwiderstände usw.) bestehen im Übrigen gegen keine der vorgesehenen Gewerbeflächen Bedenken, was sich auch aus den hausintern vorgelegten Stellungnahmen der Fachabteilungen bzw. –referate des Regierungspräsidiums ergibt.</p> <p>Das Landratsamt Waldshut und der Regionalverband Hochrhein-Bodensee erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>		<p align="center">Kenntnisnahme.</p>

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) / Hinweis (H)**

**Stellungnahme der VG**

**Beschluss**

**Regierungspräsidium Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr - Schr. vom 25.06.2019**

<p><b>(H) Keine Einwände</b></p> <p>Das Änderungsgebiet liegt außerhalb des Einflusses eines Fluggeländes sowie außerhalb eines Anlagen- und Bau-schutzbereiches. Durch die Flächennutzungsplanänderungen werden voraussichtlich keine Belange der Luftfahrt be-rührt.</p> <p>Von Seiten des Ref 46.2 - Landesluftfahrtbehörde werden gegen die Planungen des o. g. Verfahrens keine Einwände erhoben.</p>		<p align="center">Kenntnisnahme.</p>
--	--	--------------------------------------

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

**Anregung (A) / Hinweis (H)**

**Stellungnahme der VG**

**Beschluss**

**Regionalverband Hochrhein-Bodensee - Anhörungsformular vom 12.07.2019**

<p><b>(H) Der im Scopingtermin von 2018 dargelegte Bedarf von 12,4 ha Gewerbeflächen wurde vom Regionalverband akzeptiert.</b></p> <p>Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich um punktuelle Änderungen des Flächennutzungsplanes, d.h. der Planungszeitraum dieser Änderungen umfasst in etwa die nächsten 5 bis 10 Jahre. Im Jahr 2018 wurde ein Scopingtermin zu den Änderungen durchgeführt. Hierbei sollten ca. 12,4 ha Gewerbeflächen neu ausgewiesen werden. Dieser Bedarf wurde seitens des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee akzeptiert.</p>	<p><b>Anmerkung:</b> 12,4 ha beinhaltet die beim Scoping vorgelegten ersten Planentwürfe für die Gebiete „Berg“ und „Breitenfeld / Münchinger Weg“.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>(H/A) Für die nun geplanten 17,1 ha gewerblicher Baufläche ist der Mehrbedarf nicht begründet. Die gewerbliche Baufläche sollte auf 9 ha reduziert werden.</b></p> <p>Die nun geplanten 17,1 ha gewerbliche Bauflächen übersteigen nun aber deutlich den Bedarf für eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes. Zudem kann aus der Begründung nicht abgeleitet werden, worauf sich dieser zusätzliche Mehrbedarf begründet.</p> <p>Dementsprechend sollte die geplante gewerbliche Baufläche Standort 1 „Breitenfeld / Münchinger Weg“ auf die im Scopingtermin dargestellte Größe von 9 ha reduziert werden.</p>	<p>Im weiteren FNP-Verfahren wird die bislang ausgewiesene geplante gewerbliche Baufläche „Berg“ mit 3,29 ha Fläche gestrichen. Somit umfasst die im FNP dargestellte geplante gewerbliche Baufläche noch 13,07 ha und beschränkt sich ausschließlich auf die geplante Gewerbliche Baufläche „Breitenfeld / Münchinger Weg“.</p> <p>Zum durchgeführten Scopingtermin am 13.09.2018 besteht somit nur noch eine Mehrfläche von 0,75 ha. Zwischenzeitlich kann die Stadt Bonndorf einen weiteren Bedarf von 0,50 ha für die Erweiterung eines Trockenbauunternehmens nachweisen (s. Begründung).</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>
<p><b>(H) In der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wird die beabsichtigte Gesamtentwicklung der Stadt Bonndorf berücksichtigt.</b></p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes werden wir die weitergehende Entwicklungsabsicht der Stadt Bonndorf berücksichtigen, sodass bei einem späteren vorhanden und nachgewiesenen Bedarf aus regionaler Sicht keine Bedenken gegen eine Erweiterung dieses Gewerbegebietes (wie im Entwurf der FNP-Änderung dargestellt) bestehen werden.</p> <p>Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen. Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>



**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschluss

**Stadt Blumberg - Stadtbauamt - eMail vom 13.06.2019**

**(H) Keine Anregungen und Einwände**

Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben aufgeführten Bauleitplanverfahren. Seitens der Stadt Blumberg bestehen hierzu keine Anregungen und Einwände. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschluss

**Stadt Stühlingen - Stadtbauamt - eMail vom 13.06.2019**

**(H) Keine Anregungen**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.06.2019 teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Stühlingen zum Flächennutzungsplan 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach keine Anregungen vorzutragen hat.

Kenntnisnahme.

**Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach - FNP 2020 - 2./3./4. und 5. Änderung**

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme  
der VG

Beschluss

**Unitymedia BW GmbH - Abteilung: Zentrale Planung - eMail vom 27.06.2019**

**(H) Keine Einwände**

Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Kenntnisnahme.